



# HESSISCHER LANDTAG

31. 05. 2011

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **für ein Sechstes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 30. Mai 2011 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 30. Mai 2011 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Justiz, für Integration und Europa vertreten.

#### **A. Problem**

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. a des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 24. August 2010 (StAnz. S. 2066) werden alle Gesetze grundsätzlich auf fünf Jahre befristet.

Die in den Art. 1 bis 19 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften treten jeweils mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

#### **B. Lösung**

Die Geltungsdauer der in den Art. 1 bis 19 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften wird jeweils ohne oder mit nur geringfügigen weiteren Änderungen verlängert.

#### **C. Befristung**

Das Änderungsgesetz wird nicht befristet.

Die Geltungsdauer der in den Art. 1, 3, 5, 6, 8, 9 bis 13 und 15 bis 19 des Gesetzentwurfs genannten Gesetze wird jeweils bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 verlängert.

Die Geltungsdauer der in Art. 2 und 7 des Gesetzentwurfs genannten Gesetze wird jeweils bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 verlängert.

Die Geltungsdauer des in Art. 4 des Gesetzentwurfs genannten Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 verlängert.

Die Geltungsdauer des in Art. 14 des Gesetzentwurfs genannten Gesetzes wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 verlängert.

#### **D. Alternativen**

Keine. Ohne die Verlängerung der Geltungsdauer treten die o.g. Gesetze mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

**E. Finanzielle Mehraufwendungen**

## 1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

## 2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

## 3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Entfällt.

## 4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Sechstes Gesetz  
zur Verlängerung der Geltungsdauer und  
Änderung befristeter Rechtsvorschriften**

Vom

**Artikel 1<sup>1</sup>  
Änderung des Verkündigungsgesetzes**

In § 10 des Verkündigungsgesetzes vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), wird die Angabe "2011" durch "2016" ersetzt.

**Artikel 2<sup>2</sup>  
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung vom 26. Juli 1989 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2009 (GVBl. I S. 422), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9

Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 200 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453), sind für die Vollstreckung zugunsten

1. einer Landesbehörde die Finanzämter,
  2. einer nicht bundesunmittelbaren Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts die nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen zuständigen Stellen; unterliegt die Körperschaft der Vollstreckungsbehörde selbst der Vollstreckung, so bestimmt die Aufsichtsbehörde die zuständige Vollstreckungsbehörde."
2. In § 10 Satz 1 wird nach dem Wort "Justizbeitreibungsordnung" die Angabe "in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258)," eingefügt.
3. In § 11 Satz 2 wird die Angabe "2011" durch "2013" ersetzt.

**Artikel 3<sup>3</sup>  
Änderung des Hessischen Richtergesetzes**

Das Hessische Richtergesetz in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird die Angabe "§ 7 Abs. 3 des Hessischen Richtergesetzes" durch "Abs. 3" und die Angabe "§ 7 Abs. 8" durch "Abs. 6" ersetzt.
2. In § 7g Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort "ersten" durch die Wörter "staatlichen Pflichtfachprüfung" ersetzt.
3. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe "Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe I des Hessischen Reisekostengesetzes" durch "Reisekostenerstattung nach dem Hessischen Reisekostengesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397)" ersetzt.

---

<sup>1</sup> Ändert GVBl. II 15-7

<sup>2</sup> Ändert GVBl. II 213-1

<sup>3</sup> Ändert GVBl. II 22-5

- b) In Satz 2 wird die Angabe "§ 9" durch "§ 7 Satz 1" ersetzt.
  - c) In Satz 3 wird das Wort "Fahrkilometerentschädigung" durch die Angabe "Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 3 des Hessischen Reisekostengesetzes" ersetzt.
4. In § 78a Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht" durch das Wort "Generalstaatsanwaltschaft" ersetzt.
  5. Die §§ 80 bis 82 und 84 werden aufgehoben.
  6. In § 95 wird die Angabe "2011" durch "2016" ersetzt.

**Artikel 4<sup>4</sup>**  
**Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum**  
**Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 441), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 656), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach der Angabe "(BGBl. I S. 1073)" ein Komma und die Angabe "geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)," eingefügt.
2. In § 2 Satz 2 wird die Angabe "2011" durch "2014" ersetzt.

**Artikel 5<sup>5</sup>**  
**Änderung des Datenverarbeitungsverbundgesetzes**

Das Datenverarbeitungsverbundgesetz in der Fassung vom 4. April 2007 (GVBl. I S. 258) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort "Datenschutzgesetzes" die Angabe "in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208)" eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort "Gemeinschaftsarbeit" die Angabe "vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229)," eingefügt.
  - b) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 4 Satz 2 wird die Angabe "2011" durch "2016" ersetzt.

**Artikel 6<sup>6</sup>**  
**Änderung des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten**

Das Gesetz zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, § 1 Satz 2 und § 2 wird das Wort "Gemeinschaften" jeweils durch "Union" ersetzt.
2. In § 3 Satz 2 wird die Angabe "2011" durch "2016" ersetzt.

---

<sup>4</sup> Ändert GVBl. II 230-6

<sup>5</sup> Ändert GVBl. II 300-32

<sup>6</sup> Ändert GVBl. II 300-33

### **Artikel 7<sup>7</sup>** **Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes**

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz in der Fassung vom 31. August 2007 (GVBl. I S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 4 Nr. 4 wird nach dem Wort "Personalvertretungsgesetzes" die Angabe "vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 267)," eingefügt.
  - b) In Abs. 6 wird nach dem Wort "Landeshaushaltsordnung" die Angabe "in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908)" eingefügt.
  - c) In Abs. 7 wird nach dem Wort "Richtergesetzes" die Angabe "in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]," eingefügt.
2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter "Lohngruppe, Vergütungsgruppe," gestrichen.
  - b) In Satz 4 werden nach dem Wort "Laufbahn" das Komma und die Wörter "jede Lohngruppe, jede Vergütungsgruppe" gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort "Besoldungs-" das Komma und die Wörter "Vergütungs-, Lohn-" gestrichen.
    - bb) In Nr. 2 werden die Wörter "Geschlecht, Besoldungs-, Vergütungs-, Lohn-" durch "Geschlecht sowie Besoldungs-" ersetzt.
  - b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 57a in Verbindung mit § 57b Abs. 2 Nr. 1 oder 3 des Hochschulrahmengesetzes" durch "§ 65 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617)," ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe "§ 48 des Hochschulrahmengesetzes" durch "§ 64 Abs. 4 und 5 des Hessischen Hochschulgesetzes" ersetzt.
  - c) In Abs. 11 Satz 2 wird die Angabe "zum 30. Juni 2009 und danach" gestrichen.
4. In § 6 Abs. 7 wird das Wort "drei" durch "fünf" ersetzt und nach dem Wort "Jahre" werden das Komma und die Angabe "spätestens jedoch zum 30. Juni 2010," gestrichen.
5. In § 13 Abs. 3 wird die Angabe "und § 6 der Mutterschutzverordnung" durch "in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550), und § 3 der Hessischen Mutterschutzverordnung vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95)," ersetzt.
6. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 und 2 wird das Wort "fünfzig" jeweils durch die Angabe "50" ersetzt.

---

<sup>7</sup> Ändert GVBl. II 320-134

- b) In Satz 3 wird nach dem Wort "Gemeindeordnung" die Angabe "in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119)," und nach dem Wort "Landkreisordnung" die Angabe "in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119)," eingefügt.
7. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe "(BGBl. I S. 1897)" die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)," eingefügt.
8. In § 18 Abs. 3 Satz 3 wird nach dem Wort "Kündigungsschutzgesetzes" die Angabe "in der Fassung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 444)," eingefügt.
9. In § 23 Satz 2 wird die Angabe "2011" durch "2013" ersetzt.

**Artikel 8<sup>8</sup>**  
**Änderung des Hessischen**  
**Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes**

Das Hessische Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetz in der Fassung vom 6. Februar 1990 (GVBl. I S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "gemäß" durch "nach" ersetzt und nach dem Wort "Gemeindeordnung" die Angabe "in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119)," eingefügt.
2. In § 8 wird die Angabe "2011" durch "2016" ersetzt.

**Artikel 9<sup>9</sup>**  
**Änderung des Hessischen Disziplargesetzes**

In § 92 Satz 3 des Hessischen Disziplargesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114) und Gesetz vom 2. Februar 2010 (GVBl. I S. 11), wird die Angabe "2011" durch "2016" ersetzt.

**Artikel 10<sup>10</sup>**  
**Änderung des Beteiligungsgesetzes**

In § 7 des Beteiligungsgesetzes vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2, 5), geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), wird die Angabe "am 31. Dezember 2011" durch "mit Ablauf des 31. Dezember 2016" ersetzt.

**Artikel 11<sup>11</sup>**  
**Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung**  
**des Transplantationsgesetzes**

Das Hessische Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vom 29. November 2000 (GVBl. I S. 514), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 711), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- "Zuständige Stellen für die Aufklärung der Bevölkerung über die Möglichkeiten der Organ- und Gewebespende, die Voraussetzungen der Organ- und Gewebeentnahme und die Bedeutung der Or-

<sup>8</sup> Ändert GVBl. II 321-29

<sup>9</sup> Ändert GVBl. II 325-30

<sup>10</sup> Ändert GVBl. II 330-43

<sup>11</sup> Ändert GVBl. II 350-87

gan- und Gewebeübertragung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Transplantationsgesetzes in der Fassung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990), und für die Bereithaltung von Organ- und Gewebespendeausweisen zusammen mit geeigneten Aufklärungsunterlagen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Transplantationsgesetzes sind

1. die Gesundheitsämter,
2. die Landesärztekammer Hessen,
3. die Kassenärztliche Vereinigung Hessen,
4. die Landesapothekerkammer Hessen und
5. das für die öffentliche Gesundheitsvor- und -fürsorge zuständige Ministerium."

b) In Satz 2 wird das Wort "Organspende" durch die Wörter "Organ- und Gewebespende" ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die Transplantationsbeauftragten sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für das medizinische Personal in allen Belangen der Organspende. Zu den Aufgaben der Transplantationsbeauftragten gehören

1. die Erarbeitung von schriftlichen Handlungsanweisungen für das Personal der Intensivstationen, insbesondere über
  - a) die Veranlassung der zur Feststellung des Hirntods erforderlichen Untersuchungen bei Patienten mit einem Krankheitsverlauf, bei dem der Hirntod vor dem Stillstand von Herz und Kreislauf eintritt,
  - b) die Durchführung der zur Verwirklichung einer Organ- oder Gewebeentnahme erforderlichen intensivmedizinischen Maßnahmen,
  - c) die Verständigung der für Hessen zuständigen Koordinierungsstelle der Deutschen Stiftung Organtransplantation spätestens nach der erstmalig erfolgten Feststellung des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms,
  - d) die Klärung, ob eine Zustimmung oder ein Widerspruch der Patientin oder des Patienten zur Organ- oder Gewebespende vorliegt, und im Fall des Nichtvorliegens unter Beteiligung einer Koordinatorin oder eines Koordinators der Deutschen Stiftung Organtransplantation die Einholung der Einwilligung der Angehörigen zur Organ- oder Gewebeentnahme,
2. die Dokumentation von Todesfällen auf der Intensivstation bei primärer und sekundärer Hirnschädigung."

b) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:

"(4) Bei der Erarbeitung der Handlungsanweisungen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 werden die Transplantationsbeauftragten von den Koordinatorinnen und Koordinatoren der Deutschen Stiftung Organtransplantation unterstützt; die ärztliche Leitung des Krankenhauses erklärt die Handlungsanweisungen nach Beteiligung der ärztlichen Leitung der Intensivstation für verbindlich. Für die Dokumentation von Todesfällen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 stellen die Transplantationsbeauftragten der Deutschen Stiftung Organtransplantation Region Mitte monatlich Erhebungsbögen in anonymisierter Form zur Analyse und retrograden Erfassung von Patientinnen und Patienten zur Verfügung, bei denen eine Organspende in Betracht kommt. Die Ergebnisse der Erhebung sind der ärztlichen Leitung des Krankenhauses mitzuteilen. Im Falle des Todes bei primärer oder sekundärer Hirnschädigung vor Eintritt des Herz- und Kreislaufversagens sollen insbesondere die Gründe für eine nicht erfolgte Hirntoddia-

agnostik, eine nicht erfolgte Meldung an die Koordinierungsstelle und andere der Organentnahme entgegenstehenden Gründe erfasst werden. Die Deutsche Stiftung Organtransplantation berichtet jährlich dem für die öffentliche Gesundheitsvor- und -fürsorge zuständigen Ministerium über die Beteiligung der Krankenhäuser und die Ergebnisse dieser Erhebung."

c) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 5 bis 7.

3. In § 5 Satz 2 wird die Angabe "2011" durch "2016" ersetzt.

#### **Artikel 12<sup>12</sup>**

##### **Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes**

In § 16 Satz 2 des Hessischen Krebsregistergesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird die Angabe "2011" durch "2016" ersetzt.

#### **Artikel 13<sup>13</sup>**

##### **Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes**

Das Hessische Ladenöffnungsgesetz vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2010 (GVBl. I S. 10) und Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern "Lebens- und Genussmittel" die Wörter "in kleinen Mengen" eingefügt.
2. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "14. August 2006 (BGBl. I S. 1962)" durch "15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939)" ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 wird die Angabe "2 500" durch "5 000" und die Angabe "500" durch "1 000" ersetzt.
  - b) In Abs. 3 wird die Angabe "7 500 und mehr" durch "mehr als 7 500" ersetzt.
4. In § 12 wird die Angabe "(BGBl. I S. 745), geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954)" durch "(BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)" und die Angabe "vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881)" durch "in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186)" ersetzt.
5. § 13 wird aufgehoben.
6. Der bisherige § 14 wird § 13 und in Satz 2 wird die Angabe "2011" durch "2016" ersetzt.

#### **Artikel 14<sup>14</sup>**

##### **Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen**

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen vom 1. Dezember 2005 (GVBl. I S. 786), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 658), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe "1691" durch "1690" und die Angabe "29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258)" durch "5. April 2011 (BGBl. I S. 554)" ersetzt.

<sup>12</sup> Ändert GVBl. II 351-65

<sup>13</sup> Ändert GVBl. II 513-13

<sup>14</sup> Ändert GVBl. II 60-37



- b) Abs. 7 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. b Doppelbuchst. bb wird die Angabe "6. Juni 1983 (BGBl. I S. 646, 1680), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2846)," durch "7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952)" ersetzt.
  - bb) In Buchst. d Doppelbuchst. bb wird die Angabe "3075" durch "3074" ersetzt.

2. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- "Die zuständige Behörde ist insbesondere befugt, nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ausschließliche Rechte und Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge zu vergeben und allgemeine Vorschriften zu erlassen."
3. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe "§§ 9 und 10" durch "den §§ 9 und 10 und aus allgemeinen Vorschriften nach § 6 Abs. 3 Satz 3" ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe "18. Juni 2009 (GVBl. I S. 226)" durch "8. März 2011 (GVBl. I S. 162)" ersetzt.
4. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "Abs. 1 Satz 2 Nr. 4" durch "Satz 2 Nr. 4 und § 6 Abs. 3 Satz 3" ersetzt.
5. In § 16 Satz 2 wird die Angabe "2011" durch "2012" ersetzt.

#### **Artikel 15<sup>15</sup>**

#### **Änderung des Gesetzes über die Entrichtung rückständiger Kosten und Säumniszuschläge bei der Kraftfahrzeugzulassung**

In § 5 Satz 2 des Gesetzes über die Entrichtung rückständiger Kosten und Säumniszuschläge bei der Kraftfahrzeugzulassung vom 25. September 2006 (GVBl. I S. 490) wird die Angabe "2011" durch "2016" ersetzt.

#### **Artikel 16<sup>16</sup>**

#### **Änderung des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen**

Das Gesetz über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 345) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
  - b) In Nr. 1 wird das Wort "Fachhochschule" durch "Hochschule" ersetzt.
  - c) In Nr. 2 werden die Wörter "Fachhochschule Wiesbaden" durch "Hochschule RheinMain" ersetzt.
  - d) In Nr. 4 werden die Wörter "Fachhochschule Gießen-Friedberg" durch "Technische Hochschule Mittelhessen" und die Wörter "Fachhochschule Fulda" durch "Hochschule Fulda" ersetzt.
2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- "(3) Den Studentenwerken obliegt die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952) im Hochschulbereich und des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1322, 1794), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422)."

<sup>15</sup> Ändert GVBl. II 61-57

<sup>16</sup> Ändert GVBl. II 70-241

3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 wird jeweils das Wort "Fachhochschule" durch "Hochschule" ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 werden die Wörter "Fachhochschule Wiesbaden" durch "Hochschule RheinMain" ersetzt.
    - bb) In Nr. 4 werden die Wörter "Fachhochschule Wiesbaden" durch "Hochschule RheinMain" und die Wörter "anderen Fachhochschule" durch "anderen Hochschule" ersetzt.
  - c) In Abs. 4 werden jeweils die Wörter "Fachhochschulen Fulda und Gießen-Friedberg" durch "Hochschule Fulda und der Technischen Hochschule Mittelhessen" ersetzt.
4. In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "Haushaltsgrundsätzegesetz" durch die Angabe "des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671)" ersetzt.
5. In § 9 Abs. 2 werden Satz 2 bis 6 durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Beiträge werden aufgrund einer Beitragsordnung erhoben, die der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung beschließt. Die Beitragsordnung wird der Aufsichtsbehörde nach § 10 Abs. 1 übersandt und tritt einen Monat nach Zugang in Kraft, sofern die Aufsichtsbehörde nicht widerspricht. Diese kann widersprechen, wenn die beschlossene Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung sonstiger Zuwendungen für die Erfüllung der Aufgaben nicht ausreicht oder nicht erforderlich ist; in diesem Fall kann die Aufsichtsbehörde die Festsetzung des angemessenen Beitrags verlangen. Wird ein solcher durch den Verwaltungsrat nicht festgesetzt, kann die Aufsichtsbehörde den Beitrag durch Beitragsordnung festsetzen. Sofern die Aufsichtsbehörde keinen Widerspruch beabsichtigt, kann sie die Frist zum Inkrafttreten nach Satz 3 durch schriftliche Zustimmung zur Beitragsordnung verkürzen. Die in Kraft getretene Beitragsordnung ist von der Aufsichtsbehörde im Staatsanzeiger zu veröffentlichen."
6. § 11 wird aufgehoben.
7. Der bisherige § 12 wird § 11 und wie folgt gefasst:

"§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft."

**Artikel 17<sup>17</sup>**  
**Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes**

Das Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 658), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe "3869" durch "3866" und die Angabe "5. September 2006 (BGBl. I S. 2098)" durch "28. April 2011 (BGBl. I S. 676)" ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "Hessischen Schulgesetzes" durch die Angabe "Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2011 (GVBl. I S. 314)," ersetzt.
3. In § 16 wird die die Angabe "2011" durch "2016" ersetzt.

---

<sup>17</sup> Ändert GVBl. II 72-41

**Artikel 18<sup>18</sup>**  
**Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes**  
**zum Berufsbildungsgesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 690) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe "Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)" durch "Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)" ersetzt.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 3 wird § 2 und wie folgt gefasst:

"§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft."

**Artikel 19<sup>19</sup>**  
**Änderung des Hessischen Umweltinformationsgesetzes**

Das Hessische Umweltinformationsgesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 659) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 wird die Angabe "in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)" durch "in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892)" ersetzt.
2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe "geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229)" durch "zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253)" ersetzt.
  - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Von § 9 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes gilt nur Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, insoweit mit der Maßgabe, dass Auslagen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien 0,10 Euro je Seite nicht überschreiten dürfen, und Abs. 5."
3. In § 12 wird die Angabe "2011" durch "2016" ersetzt.

**Artikel 20**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

<sup>18</sup> Ändert GVBl. II 73-25

<sup>19</sup> Ändert GVBl. II 800-57

## Begründung

### A. Allgemeines

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. a des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 24. August 2010 (StAnz. S. 2066) sind Gesetze grundsätzlich auf fünf Jahre zu befristen. Alle befristeten Gesetze werden vor Ablauf ihrer Geltungsdauer evaluiert. Die Evaluation liegt nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 2 Buchst. a des vorgenannten Runderlasses in der Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts.

In dem Leitfaden für das Vorschriften-Controlling sind die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Verlängerung der Geltungsdauer befristeter Gesetze festgelegt. In allen Fällen führt das fachlich zuständige Ressort die hierzu gesetzlich vorgeschriebenen oder für zweckmäßig gehaltenen Beteiligungen durch.

Unter der formellen Federführung des Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa wurde in Ausführung des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling für diejenigen Gesetze, die bis zum 31. Dezember 2011 befristet sind und deren Geltungsdauer ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen verlängert werden soll, ein Entwurf für ein Sammelgesetz vorbereitet.

Die Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung bei der Staatskanzlei hat als Normprüfstelle den Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften nach Maßgabe des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling dem Ministerium der Justiz, für Integration und Europa gegenüber freigegeben.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu Art. 1 (Änderung des Verkündungsgesetzes)

Das Verkündungsgesetz tritt nach § 10 mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. Es regelt die Verkündung von Rechtsverordnungen. Die Verkündung ist die amtliche Bekanntgabe des maßgeblichen und verbindlichen Normwortlauts in dem dafür vorgeschriebenen amtlichen Publikationsorgan. Da die Verfassung des Landes Hessen (HV) nur die Verkündung von Gesetzen regelt (Art. 120 HV), bedarf es für die Verkündung von Rechtsverordnungen einer gesetzlichen Regelung, die das Verkündungsgesetz enthält. Auf das Verkündungsgesetz kann daher nicht verzichtet werden.

Im Rahmen der Evaluierung des Verkündungsgesetzes wurde der Staatskanzlei, den Ressorts, den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Landessozialgerichts, des Hessischen Finanzgerichts und dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main Gelegenheit gegeben, Stellung zu nehmen.

Auch die Kommunalen Spitzenverbände wurden im Hinblick auf § 2 des Verkündungsgesetzes beteiligt. Aus ihrer Sicht besteht kein Bedarf, das Verkündungsgesetz zu ändern.

Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen hat ergeben, dass die Geltungsdauer des Verkündungsgesetzes ohne Änderungen um weitere fünf Jahre zu verlängern ist.

Das Verkündungsgesetz soll im Hinblick auf eine elektronische Verkündung von Rechtsverordnungen aus folgenden Gründen derzeit nicht geändert werden:

- Nach Art. 120 HV werden Gesetze im Gesetz- und Verordnungsblatt (Teil I) verkündet. Damit ist nur das in Papierform herausgegebene Druckwerk des GVBl. I gemeint.
- Eine elektronische Verkündung von Gesetzen im GVBl. I setzt voraus, dass das GVBl. I elektronisch geführt wird. Die Einführung eines elektronischen GVBl. I bedarf einer Änderung des Art. 120 HV (vgl. auch die entsprechende Änderung des Art. 102 der Verfassung des Saarlandes und des Art. 81 der Verfassung des Landes Brandenburg). Dazu ist nach Art. 123 Abs. 2 HV eine Volksabstimmung

notwendig. Ohne eine Verfassungsänderung können Gesetze nur in der papiergebundenen Form des GVBl. I verkündet werden.

- Die Arbeitsgruppe für Verwaltungsvereinfachung (AVV) hält es mit Blick auf den Grundsatz der Einheit der Verwaltung nicht für zweckmäßig, bezüglich der Verkündung von Rechtsverordnungen und Gesetzen zu unterscheiden, und spricht sich für eine Beibehaltung der bisherigen Verkündungspraxis aus. Insbesondere dann, wenn Rechtsverordnungen durch Gesetze geändert werden, sei eine Trennung in der Verkündungsweise nicht praktikabel. Diese Auffassung wird im Ergebnis von der Staatskanzlei und allen Ressorts geteilt.
- Die Staatskanzlei und die Ressorts vertreten übereinstimmend die Auffassung, dass an der einheitlichen Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen festgehalten werden soll. Es besteht Einvernehmen, dass bis zu einer elektronischen Verkündung von Gesetzen, die eine Änderung des Art. 120 HV voraussetzt, die bisherige Verkündungspraxis beizubehalten ist.

Weitere Anhaltspunkte, die eine Änderung des Verkündungsgesetzes notwendig machen, sind nicht ersichtlich. Die Geltungsdauer des Verkündungsgesetzes soll daher unverändert um fünf Jahre verlängert werden.

### **Zu Art. 2 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz)**

#### **Zu Nr. 1 und 2 (§§ 9 und 10 Satz 1)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Nr. 3 (§ 11 Satz 2)**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz regelt die Errichtung der hessischen Sozialgerichte und des Landessozialgerichts, den Zuschnitt der einzelnen Bezirke der hessischen Sozialgerichte, die Dienstaufsicht über diese Gerichte und die Bestellung der ständigen Vertreterinnen und ständigen Vertreter der Gerichtsvorstände. Außerdem bestimmt es die Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 200 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und regelt die Anwendbarkeit der Justizbeitreibungsordnung auf die Einziehung von Gerichtskosten und anderer den Justizbehörden zustehenden Ansprüche aus Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz.

Gesetzliche Regelungen zur Errichtung von Sozialgerichten und Landessozialgerichten in den Ländern sind nach § 2 des Sozialgerichtsgesetzes zwingend erforderlich.

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 befristet. Die Geltungsdauer ist zu verlängern, um ein Auslaufen dieses unverzichtbaren und inhaltlich bewährten Gesetzes zu vermeiden.

Eine Evaluation des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz hat zuletzt im Rahmen der Änderungen durch das Gesetz vom 24. November 2009, mit dem eine Anpassung der Gerichtsbezirke an die politischen Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte erfolgt ist, stattgefunden. Im Zuge dessen wurden die Vertretungen der beteiligten Fachkreise und Verbände, der Kommunalen Spitzenverbände und der Fraktionen des Landtags umfassend unterrichtet und angehört. Da sich gegenüber dieser Evaluation - mit Ausnahme des Verlängerungsbedarfs - kein inhaltlicher Änderungsbedarf ergibt, wurde auf eine erneute Evaluierung der Vorschrift verzichtet.

Es soll vorerst nur eine Verlängerung der Geltungsdauer um zwei Jahre erfolgen, weil die Evaluation des Gesetzes mit dem Ergebnis abgeschlossen wurde, dass die Möglichkeit der Zusammenfassung und Vereinheitlichung der organisatorischen Regelungen aller hessischen Gerichtsbarkeiten geprüft werden sollte und diese Prüfung den genannten Zeitrahmen erfordert.

### **Zu Art. 3 (Änderung des Hessischen Richtergesetzes)**

#### **Zu Nr. 1 (§ 7 Abs. 3)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Nr. 2 (§ 7g Abs. 2 Satz 1 Nr. 3)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der durch Änderung des Juristenausbildungsgesetzes erfolgten begrifflichen Ersetzung der ersten juristischen Staatsprüfung durch die erste Prüfung.

**Zu Nr. 3 (§ 14 Abs. 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der für Mitglieder des Richterwahlausschusses für deren Sitzungsteilnahme geltenden Entschädigungsvorschrift an die geänderte Bezugsvorschrift des Hessischen Reisekostengesetzes. Mit der Änderung wird im Übrigen im Hinblick auf die Höhe der gewährten Wegstreckenentschädigung die bisherige Verwaltungspraxis festgeschrieben.

**Zu Nr. 4 (§ 78a Abs. 1 Satz 2)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung.

**Zu Nr. 5 (§§ 80 bis 82 und 84)**

Diese Übergangsregelungen sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und können ersatzlos aufgehoben werden.

**Zu Nr. 6 (§ 95)**

Das Hessische Richtergesetz regelt die Rechtsverhältnisse der Berufsrichter in Hessen. Es tritt nach § 95 mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. Die Existenz dieses Gesetzes ist nach Art. 98 Abs. 3 des Grundgesetzes, Art. 127 Abs. 6 der Verfassung des Landes Hessen und den §§ 71 bis 84 und 122 des Deutschen Richtergesetzes zwingend vorgeschrieben. Es setzt die dort genannten verfassungsrechtlichen und rahmenrechtlichen Vorgaben im notwendigen Umfang um und ist daher unverzichtbar.

Im Rahmen der Evaluierung des Hessischen Richtergesetzes wurde der Staatskanzlei, den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Landessozialgerichts, des Hessischen Finanzgerichts und dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, den Bezirksrichterräten aller Gerichtsbarkeiten und dem Bezirksstaatsanwaltsrat sowie den berufsständischen Richtervertretungen (Landesverbände Hessen des Deutschen Richterbundes und der Neuen Richtervereinigung, Vereinigung hessischer Verwaltungsrichter sowie ver.di) Gelegenheit gegeben, Stellung zu nehmen.

Allgemein wurde betont, dass das Hessische Richtergesetz wegen seiner statusregelnden Funktion unverzichtbar ist. Von den Präsidenten der Gerichtsbarkeiten hat allein der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs mehrere Einzeländerungsvorschläge (teils redaktioneller Art) unterbreitet. Nach eingehender fachlicher Prüfung und Bewertung konnte diesen Vorschlägen überwiegend nicht gefolgt werden.

Aus dem Kreis der Bezirksrichterräte und dem Bezirksstaatsanwaltsrat sowie der berufsständischen Richtervertretungen wurde ein Änderungsvorschlag zum richterlichen Personalvertretungsrecht unterbreitet, der aktuell Gegenstand von Erörterungen mit den Bezirksrichterräten und dem Bezirksstaatsanwaltsrat ist. Mit den Gremienvertretern besteht Konsens, dass die Umsetzung dieses Vorschlags nach noch abzuschließender Prüfung einem späteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleibt.

Weitere Anhaltspunkte, die eine Änderung des Hessischen Richtergesetzes notwendig machen, sind nicht ersichtlich. Seine Geltungsdauer soll daher - mit Ausnahme der dargestellten Änderungen unverändert - um fünf Jahre verlängert werden.

**Zu Art. 4 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz)****Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 2 (§ 2 Satz 2)**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz regelt die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Umschulungen, die einer abgeschlossenen Lehre oder einem Hochschulabschluss bei der Festsetzung der Stundensätze von Berufsbetreuern gleichzustellen sind, sowie die Anerkennung der in anderen Bundesländern hierzu abgelegten Prüfungen und Nachqualifikationen.

Im Rahmen der Evaluierung wurden außer der gerichtlichen Praxis das Hessische Sozialministerium, der Hessische Städtetag, die Landesarbeitsgemeinschaft der Hessischen Betreuungsstellen, die Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine und der Berufsverband der Berufsbetreuer beteiligt. Nach

den vorliegenden Stellungnahmen hat sich der Regelungsgehalt der Vorschrift bewährt.

Mittelfristig soll der Regelungsgehalt des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz in das Hessische Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz eingebunden werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Hessische Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz infolge Änderungen des Betreuungsgesetzes des Bundes, die für das Jahr 2012 oder 2013 erwartet werden, umfangreicher novelliert werden muss. Diese Novellierung soll nach der gemeinsamen Vorstellung des Sozial- und des Justizressorts auch dazu genutzt werden, die beiden vorgenannten hessischen Gesetze zusammenzuführen.

Die Geltungsdauer des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz soll daher zunächst nur um drei Jahre verlängert werden.

#### **Zu Art. 5 (Änderung des Datenverarbeitungsverbundgesetzes)**

##### **Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 2) und Nr. 2 Buchst. a (§ 2 Abs. 1 Satz 2)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

##### **Zu Nr. 2 Buchst. b (§ 2 Abs. 2 Satz 2)**

Die bisher in § 2 Abs. 2 Satz 2 des Datenverarbeitungsverbundgesetzes genannte Frist zur einvernehmlichen Bestimmung, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamten des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden (KGRZ) zu übernehmen sind, hat sich zwischenzeitlich erledigt. Nachdem keine Einigung der Mitgliedskommunen zur Übernahme der KGRZ-Beamten zustande kam, hat das Regierungspräsidium Gießen als Aufsichtsbehörde den Fortbestand des Zweckverbandes nach § 22 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bestimmt, da der Zweck der Abwicklung dies erfordert. Die Dienstherreneigenschaft über die wenigen dem KGRZ noch zugeordneten Beamten sowie über die Versorgungsempfänger ist auf diese Weise sichergestellt.

##### **Zu Nr. 3 (§ 4 Satz 2)**

Das bis zum 31. Dezember 2011 befristete Datenverarbeitungsverbundgesetz bildet die Rechtsgrundlage für die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung und die kommunalen Gebietsrechenzentren und ist in dieser Funktion weiterhin erforderlich.

Im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes hat das Regierungspräsidium Gießen vorgeschlagen, § 2 Abs. 2 Satz 2 ersatzlos zu streichen. Die Änderungsbestimmung zu Nr. 2 Buchst. b greift diesen Vorschlag auf.

Bei der Evaluierung wurden zudem das Hessische Ministerium der Finanzen, die Kommunalen Spitzenverbände sowie das ekom21 - KGRZ Hessen einbezogen. Die Kommunalen Spitzenverbände haben weder Änderungsbedarf noch Vollzugs- oder Auslegungsschwierigkeiten mitgeteilt. Das Regierungspräsidium Gießen und das ekom21 - KGRZ Hessen haben angeregt, in § 2 Abs. 1 Satz 1 neben dem in Abwicklung befindlichen KRGZ Wiesbaden nur noch das "ekom21 - Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen" aufzuführen. Diese Änderung ist nicht notwendig, da in § 3 Satz 2 die Möglichkeit der Gebietsrechenzentren, sich zusammenzuschließen, ausdrücklich genannt ist.

Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat mitgeteilt, dass gegen die beabsichtigte Verlängerung der Geltungsdauer des Datenverarbeitungsverbundgesetzes mit der Aufhebung des § 2 Abs. 2 Satz 2 keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen.

Die nach § 2 des Beteiligungsgesetzes angehörten Kommunalen Spitzenverbände haben der Fortgeltung des Datenverarbeitungsverbundgesetzes und der Aufhebung des § 2 Abs. 2 Satz 2 zugestimmt. Darüber hinaus hat der Hessische Städte- und Gemeindebund angeregt, das Datenverarbeitungsverbundgesetz mit einer unbefristeten Geltung zu versehen.

Die Landespersonalkommission hat sich in ihrer siebzehnten Sitzung am 8. Februar 2011 mit dem Änderungsentwurf zum Datenverarbeitungsverbundgesetz befasst und diesem zugestimmt.

Mit der Änderung wird die Geltungsdauer des Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 verlängert.

## **Zu Art. 6 (Änderung des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten)**

### **Zu Nr. 1 (Überschrift, § 1 Satz 2 und § 2)**

Nach dem Vertrag von Lissabon tritt die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft. Sie ist deren Rechtsnachfolgerin und besitzt Rechtspersönlichkeit. Soweit das Gesetz zur Bestimmung von Zuständigkeiten von "Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften" spricht, muss es daher "Rechtsvorschriften der Europäischen Union" heißen. Das Gesetz wird redaktionell entsprechend angepasst.

### **Zu Nr. 2 (§ 3 Satz 2)**

§ 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten bestimmt, dass zur Ausführung von Bundesrecht und von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten, die Landesregierung ermächtigt wird, Rechtsverordnungen über die sachliche Zuständigkeit von Landesbehörden zu erlassen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Darüber hinaus wird die Landesregierung nach § 2 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Durchführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar gelten,

1. öffentlich-rechtliche Aufgaben und Befugnisse zugelassenen oder anerkannten privaten Stellen zu übertragen oder solche Stellen an der Durchführung dieser Aufgaben zu beteiligen und
2. die erforderlichen ergänzenden Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung oder Anerkennung und über das Verfahren dieser privaten Stellen zu erlassen.

Ohne die durch das Gesetz zur Bestimmung von Zuständigkeiten geschaffenen Verordnungsermächtigungen können die erforderlichen Regelungen nur durch Gesetz getroffen werden.

Nach § 3 Satz 2 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten tritt das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten wurde der Staatskanzlei, den Ressorts, den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Landessozialgerichts, des Hessischen Finanzgerichts und dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main Gelegenheit gegeben, Stellung zu nehmen. Eine Anhörung von Verbänden ist nicht geboten.

Eine Stellungnahme haben die Staatskanzlei und die Ressorts abgegeben. Es wurde mitgeteilt, dass die Geltungsdauer des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten - mit Ausnahme der zu Nr. 1 erwähnten redaktionellen Anpassung unverändert - um fünf Jahre verlängert werden solle.

Zu den einzelnen Vorschriften ist Folgendes auszuführen:

#### Zu § 1

Von der Ermächtigungsgrundlage des § 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten wird ausweislich der Angaben in juris sehr häufig Gebrauch gemacht.

#### Zu § 2

Nach Mitteilung der Ressorts und der Staatskanzlei ist zwar kein Anwendungsfall zu dieser Vorschrift bekannt. Um der Landesregierung aber zu ermöglichen, in den genannten Fällen eine Rechtsverordnung zu erlassen, schlagen sie mit Ausnahme des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vor, § 2 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten aufrechtzuerhalten. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung sieht für seinen Bereich keine Notwendigkeit, die Vorschrift beizubehalten. Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz teilt ergänzend Folgendes mit:

"Bisher konnten die Aufgaben und Befugnisse aus EU-Verordnungen, die auf private Stellen übertragen wurden, auf fachrechtliche Bestimmungen des Bundes gestützt werden. Im landwirtschaftlichen Bereich gibt es somit zurzeit keine Verordnung der Landesregierung, die sich auf § 2 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten stützt. Der Landwirtschaftsbereich ist



jedoch in erheblichem Maße vom unmittelbar geltenden EU-Recht geprägt. Es kann jederzeit für die Landesregierung die Notwendigkeit eintreten, aufgrund neuer gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen Aufgaben auf private Stellen übertragen zu müssen. Die generelle landesrechtliche Ermächtigung in § 2 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten sollte daher auf jeden Fall aufrechterhalten werden."

Soweit nicht bereits durch Bundesrecht die Landesregierungen zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen ermächtigt sind (vgl. z. B. § 139 Abs. 2 des Markengesetzes, § 5 des Lebensmittelspezialitätengesetzes, § 2 Abs. 3 des Öko-Landbaugesetzes, § 4 Abs. 3 des Rindfleischetikettierungsgesetzes), bedarf es einer landesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Daher soll § 2 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten unverändert aufrechterhalten werden.

Sonstige Anhaltspunkte für eine Änderung des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten sind nicht ersichtlich. Die Geltungsdauer des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten soll daher - mit Ausnahme der erwähnten redaktionellen Anpassung unverändert - um fünf Jahre verlängert werden.

### **Zu Art. 7 (Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes)**

#### **Zu Nr. 1 bis 3 (§§ 2, 3 Abs. 3 und § 5)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Nr. 4 (§ 6 Abs. 7)**

In § 6 Abs. 7 wurde bei der letzten Gesetzesnovellierung der Berichtsturnus an den Hessischen Landtag auf drei Jahre verkürzt. Diese Verkürzung war der Tatsache geschuldet, dass der Bericht zum Hessischen Gleichberechtigungsgesetz nicht kurz vor Auslaufen des Gesetzes vorgelegt werden sollte. In Zukunft soll ein Fünf-Jahres-Berichtsturnus eingeführt werden. Da die Dienststellen alle zwei Jahre berichten müssen, ist es sinnvoll, dass der Bericht an den Landtag zwei Berichtszeiträume der Dienststellen umfasst. Das gibt dem Parlament einen inhaltlich besseren Überblick über die Entwicklung der Chancengleichheit sowie der Frauenförderung in der Landesverwaltung und dem zuständigen Ministerium ausreichend Zeit zur Auswertung der Berichte und Erstellung des Landtagsberichts.

#### **Zu Nr. 5 bis 8 (§ 13 Abs. 3, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 18 Abs. 3 Satz 3)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

#### **Zu Nr. 9 (§ 23 Satz 2)**

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet. Die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes ist notwendig, weil das Ziel des HGIG noch nicht erreicht wurde.

Im Rahmen der Evaluation der Vorschrift wurden folgende Behörden, Verbände und Organisationen angehört: Die Kanzlei des Hessischen Landtags, die Hessische Staatskanzlei, die hessischen Ministerien, der Hessische Datenschutzbeauftragte, der Hessische Rechnungshof, der Hessische Rundfunk, die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, das Hessische Statistische Landesamt, der Hessische Landkreistag, der Hessische Städtetag, der Hessische Städte- und Gemeindebund, der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen, der Landeswohlfahrtsverband Hessen, der Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main, die Deutsche Rentenversicherung Hessen, das Hessische Koordinationsbüro für behinderte Frauen, der Landesfrauenrat Hessen, die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbeauftragten Hessen, ver.di Hessen, DGB Hessen-Thüringen, die DBB Frauenvertretung Hessen sowie das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main.

Die Anhörung hat überwiegend Zustimmung zu den geplanten Gesetzesänderungen ergeben. Alle abgegebenen Stellungnahmen befürworten die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, zur Verlängerung des Berichtsturnus haben sich ver.di, der DGB und die LAG der kommunalen Frauenbeauftragten ablehnend geäußert.

Soweit weitergehende Änderungsvorschläge gemacht wurden, sollen diese im Rahmen einer umfangreicheren Novellierung des HGIG aufgegriffen werden. Die zur Erarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfs erforderliche Zeit soll mit der Verlängerung der Geltungsdauer des HGIG um zunächst zwei Jahre zur Verfügung gestellt werden.

## **Zu Art. 8 (Änderung des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes)**

### **Zu Nr. 1 (§ 5 Abs. 3 Satz 2)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

### **Zu Nr. 2 (§ 8)**

Das Hessische Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetz tritt nach seinem derzeit geltenden § 8 mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. Das Gesetz regelt die Erstattung und die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für die den hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit durch die Wahrnehmung ihrer Ämter entstehenden Aufwendungen. Die Dienstaufwandsentschädigungen werden für die Abgeltung von Ausgaben gezahlt, die aus dienstlichen Anlässen entstehen, aber nicht durch die Dienstbezüge abgegolten sind und deren Übernahme den Wahlbeamten nicht zumutbar ist.

Die Evaluation der Vorschrift hat gezeigt, dass sich die Regelungen zur Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten bewährt haben und weiterhin erforderlich sind.

Die Kommunalen Spitzenverbände, denen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden ist, haben keine Änderungswünsche vorgetragen und einer Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zugestimmt. Die Landespersonalkommission hat in ihrer siebzehnten Sitzung am 8. Februar 2011 dem Änderungsentwurf zugestimmt.

Die Geltungsdauer des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes ist daher um weitere fünf Jahre zu verlängern.

## **Zu Art. 9 (Änderung des Hessischen Disziplinalgesetzes)**

Das Hessische Disziplinalgesetz (HDG) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. Es gilt für Beamtinnen und Beamte und Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, auf die das Hessische Beamtengesetz Anwendung findet, und regelt das Disziplinarverfahren bei Dienstvergehen. Das HDG wurde im Jahr 2010 evaluiert.

Es ist beabsichtigt, in dem Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (2. DRModG) die Verweisungen im HDG den geänderten beamtenrechtlichen Vorschriften anzupassen und das HDG im Hinblick auf die Ergebnisse der Gesetzesevaluation zugleich inhaltlich zu ändern. Da das 2. DRModG frühestens in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2011 in den Hessischen Landtag eingebracht werden kann - für die umfangreichen Änderungen im Beamtenrecht sind den Ressorts und Verbänden angemessene Stellungnahmefristen einzuräumen -, erfolgt die Verlängerung der Geltungsdauer des HDG dem 2. DRModG vorausgehend und gesondert.

Die Ressorts, Kommunalen Spitzenverbände, Gewerkschaften und Berufsverbände sowie die Landespersonalkommission wurden beteiligt. Dem Vorgehen wurde zugestimmt.

## **Zu Art. 10 (Änderung des Beteiligungsgesetzes)**

Mit dem am 5. Januar 2000 in Kraft getretenen Beteiligungsgesetz werden die Gemeinden und Gemeindeverbände - aufgrund ihrer Stellung im Staatsaufbau (Umsetzung und Durchführung der Landesgesetze gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern), ihrer Gemeinwohlorientierung und der unmittelbaren Legitimation ihrer Vertretungskörperschaften und ihrer Hauptverwaltungsbeamten - in einem rechtlich abgesicherten Verfahren mittels ihrer Spitzenverbände an der Landesgesetzgebung beteiligt.

Die (neuerliche) Evaluation des Beteiligungsgesetzes hat - wie bereits im Jahr 2005 - gezeigt, dass sich das Gesetz bewährt hat. Die Kommunalen Spitzenverbände äußern sich nach wie vor sehr lobend zum Beteiligungsgesetz (vgl. Informationen des Hessischen Städtetages 2009 S. 104, 106). Sie rügen dessen ungeachtet den laxen Umgang des Hessischen Landtags mit § 5 des Beteiligungsgesetzes bei Gesetzentwürfen, die aus der Mitte des Landtags eingebracht werden. Ein Vorschlag für eine strengere Regelung zulasten des Landtags im Beteiligungsgesetz obliegt jedoch nicht der Landesregierung. Sie hat von Anfang an klar gemacht, dass sie es aus Respekt vor der Gewaltentrennung und der Legislative dem Landtag selbst überlassen will, eine stärkere Selbstbindung als Zeichen des Entgegenkommens aus eigener Initiative in seiner Geschäftsordnung zu regeln (vgl. LT-Drs. 15/425 S. 35).

Der Hessische Städtetag hat zusätzlich gefordert, der Ermittlung und Ausweisung der voraussichtlichen Kosten eines neuen Gesetzes (§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Beteiligungsgesetzes) müsse ein transparentes Kostenabschätzungsverfahren unter Beteiligung der Spitzenverbände vorangehen. Dieser Vorstoß knüpft offensichtlich an die Bemühungen anderer Länder zur prozeduralen Absicherung des Konnexitätsprinzips an und muss daher bei der nächsten Evaluation des einschlägigen Spezialgesetzes, des Hessischen Gesetzes zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 7. November 2002 (GVBl. I S. 654), das bis zum 31. Dezember 2012 befristet ist, bewertet und gewichtet werden.

Schließlich haben die Spitzenverbände gefordert, die in § 7 niedergelegte Befristung des Beteiligungsgesetzes zu streichen, da sie bei allen grundlegenden Gesetzen zur Verfahrensweise zwischen dem Land und seinen Kommunen unangebracht sei. Die Normprüfstelle hat demgegenüber darauf hingewiesen, dass für diesen Fall im Leitfaden für das Vorschriften-Controlling (StAnz. 2010 S. 2066) keine Ausnahme vorgesehen ist. Die Geltungsdauer des Gesetzes soll daher um weitere fünf Jahre verlängert werden.

### **Zu Art. 11 (Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes)**

#### **Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 1) und Nr. 2 (§ 4)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen und gesetzestechnische Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Gesetzestext, insbesondere wird der Geltungsbereich des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (HAGTPG) so weit, wie es das Transplantationsgesetz vorsieht, über die Organspende hinaus auf die Gewebespende ausgedehnt.

#### **Zu Nr. 3 (§ 5 Satz 2)**

Das HAGTPG enthält mit der Bestimmung der für die Aufklärung der Bevölkerung zuständigen Stellen (§ 1), der Errichtung einer Kommission für gutachterliche Stellungnahme (§ 2) sowie der Verpflichtung zur Bestellung von Transplantationsbeauftragten in Krankenhäusern (§ 4) Vorschriften, die zur Konkretisierung und Ergänzung des Bundesrechts unerlässlich sind. Ziel ist es auch weiterhin, vorrangig die altruistische Organspende zu fördern.

Die Geltungsdauer des Gesetzes ist bis Ende 2011 befristet. Da die Bestimmungen des Gesetzes weiterhin erforderlich sind, ist die Geltungsdauer zu verlängern.

Die Hessische Staatskanzlei und die beteiligten Fachressorts haben der Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, auf die sich die hier vorgesehenen Änderungen des Gesetzes im Wesentlichen beschränken, zugestimmt.

Im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes hat die Deutsche Stiftung Organtransplantation darüber hinaus Änderungsvorschläge gemacht, die insbesondere das Ziel haben, die Rechte, Kompetenzen und die Qualifikation des Transplantationsbeauftragten weiter zu stärken. Die eventuelle Berücksichtigung der entsprechenden Änderungswünsche soll einer zukünftigen weiteren Änderung des Gesetzes vorbehalten bleiben, die mit hoher Wahrscheinlichkeit infolge der Richtlinie 2010/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe (ABl. EU Nr. L 207 S. 14) und der daraus resultierenden, derzeit bundesrechtlich noch erarbeiteten Umsetzungen in das Transplantationsgesetz vorzunehmen sein wird.

### **Zu Art. 12 (Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes)**

Das Hessische Krebsregistergesetz regelt die fortlaufende und einheitliche Zusammenstellung bevölkerungsbezogener Daten über Krebserkrankungen im Rahmen des epidemiologischen Hessischen Krebsregisters.

Das Hessische Krebsregister soll diese Daten epidemiologisch-statistisch auswerten und dadurch Forschung und präventive Gesundheitsplanung durch die Bereitstellung von Verbreitungs- und Trendanalysen der Krebserkrankungen ermöglichen.

Das Gesetz ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 befristet.

Im Rahmen der Evaluierung wurden folgende Verbände und Einrichtungen beteiligt: Hessischer Landkreistag, Hessischer Städtetag, Hessischer Städte- und Gemeindebund, Hessische Krankenhausgesellschaft, Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main, Klinikum der Justus-

Liebig-Universität Gießen, Klinikum der Philipps-Universität Marburg, Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken Wiesbaden, Stadtkrankenhaus Hanau, Hessische Krebsgesellschaft e.V., Landesärztekammer Hessen, Kassenärztliche Vereinigung Hessen, Deutsches Kinderkrebsregister Mainz, Gesellschaft für epidemiologische Krebsregister in Deutschland e.V., Hessischer Datenschutzbeauftragter, Krankenhaus Nordwest Frankfurt, Klinikum Darmstadt, Städtisches Krankenhaus Fulda, St.-Vincenz-Krankenhaus Limburg, Hessische Akademie für Betriebs-, Arbeits- und Sozialmedizin e.V.

Bei dieser Anhörung wurde die Weitergeltung des Gesetzes befürwortet, da es sich bewährt habe und praktikabel sei. Änderungsvorschläge wurden unterbreitet, welche aber unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht umgesetzt werden können.

Die Vertrauensstelle bei der Landesärztekammer hat einen Änderungsvorschlag hinsichtlich der zu erhebenden Daten unterbreitet. Danach sollen bei den zu erhebenden epidemiologischen Daten die Berufsangabe und die Staatsangehörigkeit entfallen und dafür der Grund des Arztbesuches aufgenommen werden. Dieser Vorschlag war nicht zu berücksichtigen, da sich das Hessische Krebsregister hinsichtlich seiner Datenerhebung bislang bewährt hat. Die Akzeptanz ist bei den meldenden Ärzten sehr hoch.

Die Anregung der Vertrauensstelle bei der Landesärztekammer, einen Datenaustausch des Hessischen Krebsregisters mit niedergelassenen Ärzten zu ermöglichen, war nicht zu übernehmen. Dieser Vorschlag wurde damit begründet, dass die niedergelassenen Ärzte ihre medizinische Tätigkeit mithilfe der Daten aus dem epidemiologischen Krebsregister in Zertifizierungsprogrammen von Krankenkassen darstellen wollten. Es ist aber nicht Aufgabe eines epidemiologischen Krebsregisters, Daten für Dritte für deren wirtschaftliche Verwendung vorzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.

Das Deutsche Kinderkrebsregister in Mainz hat eine Regelung zum Datenaustausch angeregt. Dieser Anregung konnte aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht gefolgt werden. Das Hessische Krebsregistergesetz sieht eine Meldepflicht vor, welche einen intensiven Datenschutz bedingt. Die Daten werden aufwendig verschlüsselt, um ein hohes datenschutzrechtliches Niveau zu erreichen. Ein Datenaustausch mit dem Deutschen Kinderkrebsregister könnte aber nur dergestalt erfolgen, dass Klardaten ausgetauscht werden. Ein solcher Datenaustausch würde den datenschutzrechtlichen Erfordernissen nicht gerecht, da eine Verschlüsselung der Daten nicht mehr gegeben wäre.

Ein Datenaustausch wurde ebenfalls vonseiten der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen angeregt. Diese hat auf das Mammografie-Screening-Programm hingewiesen und dass zwischen diesem und dem Hessischen Krebsregister ein Datenaustausch erfolgen könnte. Auch diesem Vorschlag stehen datenschutzrechtliche Aspekte entgegen. Es hat bislang noch keine Abstimmung zwischen der zentralen Stelle des Mammografie-Screening-Programms und des Hessischen Krebsregisters gegeben. Eine Zusammenarbeit und deren Ausgestaltung sind vollkommen unklar. Unter diesem Gesichtspunkten ist nicht absehbar, wie eine Regelung gestaltet sein kann, um einen effektiven Datenaustausch unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte zu ermöglichen.

Die Geltungsdauer des Gesetzes soll daher ohne inhaltliche Änderungen um weitere fünf Jahre verlängert werden.

### **Zu Art. 13 (Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes)**

#### **Zu Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)**

Die Änderung dient der Klarstellung aufgrund von Abgrenzungsproblemen im Vollzug der Bestimmung.

#### **Zu Nr. 2 (§ 9 Abs. 3 Satz 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Nr. 3 Buchst. a (§ 11 Abs. 2)**

Im Rahmen der Evaluierung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) wurde eine Überprüfung der Höchstgeldbußen gefordert, da die bisher vorgesehenen Beträge angesichts des unmittelbaren Gewinns, den große Ladengeschäfte aus Verstößen gegen das Gesetz ziehen könnten, nicht mehr angemessen sei. Die Erhöhung des jeweiligen Betrages wird für erforderlich gehalten, um den dem Sonn- und Feiertagsschutz zugewiesenen verfassungsrechtlichen Stellenwert sicherzustellen.

**Zu Nr. 3 Buchst. b (§ 11 Abs. 3)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Formulierung des § 10 Abs. 1 HLöG.

**Zu Nr. 4 (§ 12)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 5 (§ 13)**

Nach Außerkrafttreten der Verordnung über den Verkauf in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten vom 11. September 1961 (GVBl. I S. 123) mit Ablauf des 31. Dezember 2009 ist die Regelung des § 13 HLöG nicht mehr erforderlich, weshalb die Vorschrift aufgehoben werden soll.

**Zu Nr. 6 (§ 14)**

Das HLöG regelt die Rahmenbedingungen für flexible Öffnungs- und Verkaufszeiten und hat den Zweck, den Sonntag, den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zu schützen.

Das Gesetz ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 befristet.

Im Rahmen der Evaluation des Gesetzes wurden folgende Verbände und Organisationen angehört: Hessischer Städtetag, Fraport AG, Hessischer Städte und Gemeindebund, ver.di Landesbezirk Hessen, Hessischer Landkreistag, Bäckerinnungsverband Hessen, IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen, Landesapothekerkammer Hessen, Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e.V., Kommissariat der katholischen Bischöfe, Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern, Der Beauftragte der evangelischen Kirche in Hessen am Sitz der Landesregierung, Handelsverband BAG Hessen - Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Hessen e.V., Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Landesverband Hessen, Landesverband des hessischen Einzelhandels e.V., Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Diözesanverband Limburg e.V., DGB Hessen, Fachverband des Tankstellen- und Garagengewerbes Südwest e.V., LandesFrauenRat Hessen - Büro für Staatsbürgerliche Frauenarbeit e.V., Fachverband Deutscher Floristen Landesverband Hessen e.V., Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Hessischen Frauenbüros, Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution sowie Hessischer Gärtnereiverband e.V.

Berücksichtigung fand im Rahmen der Evaluierung des HLöG auch die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung, insbesondere das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 2009 zum Berliner Ladenöffnungsgesetz - Az.: 1 BvR 2857/07; 1 BvR 2858/07 - sowie das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 7. April 2010 - Az.: 4 K 13/09; 4 K 14/09 -, durch das die Bäderverkaufsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 17. April 2009 für unwirksam erklärt wurde.

Das HLöG mit der engen Regelung zur Sonntagsöffnung (4 Sonntage pro Jahr pro Kommune aus Anlass von Messen und Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen, Ausschluss der Adventssonntage und einer Vielzahl von Feiertagen, eingeschränkte Warenkorbregelungen für den Ausnahmeverkauf von Waren) hält den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Sonn- und Feiertagsschutzes stand. Besonders von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass die im HLöG getroffenen Regelungen zu den Schließgeboten an Sonn- und Feiertagen im Geltungszeitraum bei den Betroffenen weitgehend auf Akzeptanz gestoßen sind und dass die Aufsichtsbehörden auf die Einhaltung des Sonn- und Feiertagsschutzes bedacht sind. Das weitgehende Schließgebot an Sonn- und Feiertagen trägt in seinen Auswirkungen nicht unwesentlich zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei.

Die Evaluierung hat im Wesentlichen das Ergebnis, dass das HLöG sich bewährt hat, praktikabel ist und mit der Maßgabe geringfügiger Änderungen beibehalten werden soll. Weitergehende Änderungsvorschläge blieben im Hinblick auf die Verfassungsrechtslage unberücksichtigt.

Die Verbändeanhörung zum vorgeschlagenen Entwurf hat lediglich einen geringfügigen Änderungsbedarf ergeben. Zum überwiegenden Teil wurden die Anregungen aus der ersten Anhörung wiederholt. Zum anderen konnten Anregungen aus fachlichen und rechtlichen Gründen nicht übernommen werden. Soweit neue Gesichtspunkte vorgetragen wurden, wurden diese wie folgt beurteilt:

Der vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unterstützten Anregung des Hessischen Städtetages, eine

Vorschrift gegen Alkoholmissbrauch in das HLöG aufzunehmen, wurde nicht entsprochen. Das HLöG hat nach seiner Zweckbestimmung die Rahmenbedingungen für flexible Öffnungs- und Verkaufszeiten zu verbessern sowie den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zu schützen und hat keinen ordnungsrechtlichen Zweck. Die geforderte Eindämmung nächtlicher Ruhestörungen in Folge von Alkoholmissbrauch berührt ordnungsrechtliche Aspekte, die in den entsprechenden ordnungsrechtlichen Bestimmungen Berücksichtigung finden können.

Die ferner vom Hessischen Städtetag angeregte Erhöhung des Bußgeldrahmens für Verstöße nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und c um weitere 1.000 € auf 6.000 € soll im Hinblick darauf nicht übernommen werden, dass der Bußgeldrahmen mit diesem Änderungsgesetz bereits um 100 Prozent ausgeweitet wurde. Dementsprechend soll der weiteren Anregung des Hessischen Städtetages insoweit gefolgt werden, als der Bußgeldrahmen für Verstöße nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und d sowie nach Nr. 2 ebenfalls um 100 Prozent auf 1.000 € erhöht wird.

Der Forderung des Kommissariats der Katholischen Bischöfe und des Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen nach restriktiveren Öffnungszeiten insbesondere an Vorfeiertagen soll im Hinblick darauf, dass sich das Gesetz aufgrund der Evaluierung bewährt hat und dass erst mit Gesetz vom 2. Februar 2010 (GVBl. I S. 10) eine Vorfeiertagsregelung in Bezug auf den Gründonnerstag im HLöG eingeführt wurde, nicht entsprochen werden. Die Kritik der IHK-Arbeitsgemeinschaft Hessen und des Unternehmerverbandes Hessischer Einzelhandel an dieser Gründonnerstagsregelung soll im Hinblick auf die erst kurze Erfahrungszeit mit dieser Regelung erst Gegenstand der nächsten Evaluierung des Gesetzes sein. Die weiteren Anregungen der IHK-Arbeitsgemeinschaft Hessen, einen der nach § 6 möglichen vier Sonntage für jeden Stadt- bzw. Ortsteil individuell festsetzen zu können, die Kopplung in § 6 Abs. 1 an "Märkte usw. ..." zu streichen, im Rahmen des § 5 Abs. 1 auch den Verkauf des übrigen Sortiments zu ermöglichen sowie die in dieser Vorschrift vorgesehene Beschränkung auf jährlich bis zu 40 Sonntag und Feiertage zu streichen, können sowohl aus fachlichen als auch verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht übernommen werden. Ver.di und DGB Hessen-Thüringen lehnen das HLöG aus grundsätzlichen Erwägungen insgesamt ab. Der Vorschlag zum Änderungsentwurf, die Öffnungszeiten deutlich einzuschränken (montags - freitags 7.00 Uhr bis 20.00 (19.00) Uhr; samstags 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr) soll im Hinblick darauf, dass sich die Öffnungszeiten ohnehin in einem gewissen Rahmen eingependelt und bewährt haben, nicht aufgegriffen werden. Der Anregung, die Öffnung nach § 4 auf solche Geschäfte, die ausschließlich Waren des Reisebedarfs anbieten, zu beschränken, soll aus systematischen Erwägungen, aber auch deshalb, weil für diese Änderung keine sachliche Rechtfertigung gesehen wird, nicht aufgegriffen werden, ebenso wie die Anregung, in § 6 zu regeln, dass die genannten Veranstaltungen selbst einen Besucherstrom auslösen, und dass nicht mehrere Sonntage in Folge freigegeben werden dürfen. Nicht gefolgt werden soll der weiteren Anregung von ver.di und DGB Hessen-Thüringen, § 7 aufzuheben, da keine rechtfertigenden Ereignisse denkbar seien. Die Vorschrift wird vielmehr für die Handlungsfähigkeit der zuständigen Behörde im Falle außergewöhnlicher Ereignisse wie zum Beispiel im Falle des Hessentages benötigt. Entgegen dem Vorschlag von ver.di und DGB Hessen-Thüringen, § 8 Abs. 1 zu streichen, soll die Vorschrift beibehalten werden, weil durch sie zum einen die Landesregierung in die Lage versetzt wird, etwaigen Fehlentwicklungen oder Missständen, die sich bei der Anwendung der Ausnahmen des Gesetzes ergeben, zu begegnen und Grundlagen für eine einheitliche Anwendungspraxis zu schaffen; zum anderen sieht § 8 Abs. 1 Nr. 1 nur unter den sehr engen Voraussetzungen des an diesen Tagen bestehenden besonderen Bedarfs in der Bevölkerung eine Erweiterung von Einkaufsmöglichkeiten vor.

Als Ergebnis der Evaluierung des Gesetzes soll dessen Geltungsdauer um fünf Jahre verlängert werden.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Art. 14 (Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen)**

##### **Zu Nr. 1 (§ 2)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

**Zu Nr. 2 (§ 6 Abs. 3)**

Nach herrschender Meinung erfordert die rechtssichere Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eine ausdrückliche Grundlage im nationalen Recht.

Um zu der angestrebten Rechtsklarheit beizutragen, sollen die bereits in der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 verankerten Befugnisse der zur Intervention befugten zuständigen Behörden, insbesondere die Befugnis zum Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne des Art. 2 Buchst. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (Maßnahmen), auch eindeutig im hessischen Landesrecht benannt werden. Sofern eine Aufgabenträgerorganisation von der Möglichkeit einer allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 Gebrauch macht, sichert dieses nur die Einhaltung eines Höchsttarifes. Die Notwendigkeit zum Abschluss von Qualitätssicherungsvereinbarungen mit den Betreibern kommerzieller Verkehre (siehe Leitfaden für die Erteilung von Liniengenehmigungen in Hessen vom 29. Dezember 2009 zur Sicherstellung einer einheitlichen Genehmigungspraxis bis zum Inkrafttreten eines novellierten Personenbeförderungsgesetzes, Nr. 2 Buchst. c bleibt daher davon unberührt.

**Zu Nr. 3 Buchst. a (§ 11 Abs. 1 Satz 2)**

Die textliche Ergänzung in § 11 Abs. 1 ist eine Folgeänderung zu der Änderung in § 6 Abs. 3.

**Zu Nr. 3 Buchst. b (§ 11 Abs. 1 Satz 3)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 4 (§ 12 Abs. 2 Satz 2)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung und um eine textliche Ergänzung als Folgeänderung zu der Änderung in § 6 Abs. 3.

**Zu Nr. 5 (§ 16 Satz 2)**

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) regelt die Rahmenbedingungen für die Planung, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs in Hessen. Es tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Im Rahmen der Evaluierung des ÖPNVG wurden die hessischen Aufgabenträgerorganisationen, die Kommunalen Spitzenverbände, die hessischen Verbände des Straßenpersonenverkehrsgewerbes und der Bestellerorganisationen, die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Hessen sowie der DGB Hessen-Thüringen beteiligt. Diese haben die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes und die Klarstellung der Befugnisse im Landesrecht begrüßt.

Die Umsetzung von im Rahmen der Evaluierung angeregten inhaltlichen Änderungen des ÖPNVG wird zunächst zurückgestellt, da auf Bundesebene ein Gesetzentwurf zur Anpassung des bundesgesetzlichen Rechtsrahmens an die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Vorbereitung ist. Diese Gesetzesänderungen werden frühestens im Sommer 2011 erwartet.

Fundierte Folgenabschätzungen für die Fortentwicklung des ÖPNV können erst dann vorgenommen werden, wenn die wichtigsten rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen weitgehend bekannt sind. Dies betrifft insbesondere zu erwartende Änderungen der Förderpolitik bei Bund, Land und Kommunen (GVFG) sowie Änderungen der Preispolitik von Verkehrsdienstleistern und Infrastrukturanbietern (Trassenpreise). Auch hierzu kann frühestens im Sommer 2011 mit verwertbaren Ergebnissen gerechnet werden.

Da erst auf diesen Grundlagen die inhaltliche Novellierung des ÖPNVG erfolgen kann, wird mit der Verlängerung seiner Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2012 sichergestellt, dass für die landesgesetzliche Umsetzung ein angemessener Zeitrahmen zur Verfügung steht.

**Zu Art. 15 (Änderung des Gesetzes über die Entrichtung rückständiger Kosten und Säumniszuschläge bei der Kraftfahrzeugzulassung)**

Das bis zum 31. Dezember 2011 befristete Gesetz über die Entrichtung rückständiger Kosten und Säumniszuschläge bei der Kraftfahrzeugzulassung regelt, dass ein Fahrzeug nur zugelassen wird, wenn die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter keine Kostenrückstände hat, die bei einer vorausgegangenen Zulassung oder Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen entstanden sind, und keine daraus entstandenen Säumniszuschläge geschuldet werden.

Die im Gesetz enthaltenen Maßnahmen haben zu einer deutlichen Verbesserung der Einnahmesituation im Zusammenhang mit der Zulassung von Fahrzeugen durch den Einzug rückständiger Gebühren und Auslagen geführt. Sie haben außerdem zu einer deutlichen Verminderung der Zahl der Rückstände geführt. Das Gesetz hat sich damit bewährt. Seine Geltungsdauer soll ohne weitere Änderungen bis zum Ablauf des Jahres 2016 verlängert werden.

Die betroffenen Ressorts und die Kommunalen Spitzenverbände hatten Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Verlängerung der Geltungsdauer zu äußern. Soweit sie sich geäußert haben, wurde die Verlängerung der Geltungsdauer uneingeschränkt begrüßt; ebenso haben sich die Zulassungsbehörden geäußert.

#### **Zu Art. 16 (Änderung des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen)**

##### **Zu Nr. 1 (§ 2), Nr. 2 (§ 3 Abs. 3), Nr. 3 (§ 5) und Nr. 4 (§ 8 Abs. 3 Satz 2)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die unter anderem aufgrund der Umbenennung der Hochschulen Darmstadt, Fulda und Rhein-Main sowie der Technischen Hochschule Mittelhessen vorzunehmen sind.

##### **Zu Nr. 5 (§ 9 Abs. 2)**

Die Sätze 2 bis 6 werden sprachlich und redaktionell angepasst.

##### **Zu Nr. 6 (§ 11)**

Es handelte sich um eine Übergangsregelung, die obsolet geworden ist und ersatzlos aufgehoben werden kann.

##### **Zu Nr. 7 (§ 12)**

Das Gesetz regelt die Errichtung, Rechtsform, Aufgaben und Organisation der Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen. Die Regelungen sind weiterhin erforderlich, um die Wahrnehmung der den Studentenwerken übertragenen Aufgaben zu gewährleisten.

Auf eine Anhörung der Fachkreise und Verbände im Rahmen der Evaluierung wurde verzichtet, da sich kein inhaltlicher, sondern nur sprachlicher und redaktioneller Änderungsbedarf ergeben hat.

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird daher bis zum 31. Dezember 2016 verlängert.

Mit der Neufassung von § 12 entfällt im Übrigen dessen bisheriger Abs. 1, mit dem im Jahr 2006 obsolete Vorschriften aufgehoben wurden. Da die Aufhebung vollzogen ist, kann der Absatz ersatzlos aufgehoben werden.

#### **Zu Art. 17 (Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes)**

##### **Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) und Nr. 2 (§ 8 Abs. 1 Satz 2)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

##### **Zu Nr. 3 (§ 16)**

Das Gesetz regelt die Finanzierung der Ersatzschulen im Land Hessen und tritt nach § 16 mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Die Regelung ist aus verfassungsrechtlichen Gründen zwingend erforderlich, damit das Land den nach der Hessischen Verfassung (Art. 61) und dem Grundgesetz (Art. 7 Abs. 4) und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hierzu bestehenden Anspruch der Ersatzschulen auf finanzielle Förderung nachkommen kann. Das Gesetz konkretisiert die verfassungsrechtlichen Vorgaben und ist damit unverzichtbare Rechtsgrundlage für das Handeln des Staates.

Aufgrund der Evaluierung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes hat sich grundlegender Anpassungsbedarf ergeben; dieser soll alsbald im Rahmen einer umfangreichen Novellierung des Gesetzes umgesetzt werden. Die zur Erarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfs erforderliche Zeit soll mit der Verlängerung der Geltungsdauer des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes zur Verfügung gestellt werden.

#### **Zu Art. 18 (Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz)**

##### **Zu Nr. 1 (§ 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.



**Zu Nr. 2 (§ 2)**

Die in § 2 enthaltene Aufhebungsbestimmung ist vollzogen. § 2 ist somit obsolet geworden und kann aufgehoben werden.

**Zu Nr. 3 (§ 3)**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz ermächtigt die Ministerin oder den Ministers des Innern und für Sport, durch Rechtsverordnung die für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst zur Ausfüllung von Ausbildungsordnungen nach § 5 des Berufsbildungsgesetzes erforderlichen Regelungen zu erlassen.

Das Gesetz wurde im Jahr 2006 neu gefasst. Anhaltspunkte, die eine inhaltliche Änderung erforderlich machen, sind nicht ersichtlich.

Die Federführung für das Hessische Ausführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz liegt beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport. Die darüber hinaus beteiligten Ministerien, das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung sowie das Hessische Sozialministerium, sind mit der Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes einverstanden.

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, die Kommunalen Spitzenverbände und die Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern sowie die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern wurden im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes beteiligt. Sie haben keine Einwendungen erhoben.

Die Geltungsdauer des Gesetzes soll daher um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Mit der Neufassung des bisherigen § 3 werden zugleich die In- und Außerkrafttretensbestimmungen in die übliche Form gebracht.

**Zu Art. 19 (Änderung des Hessischen Umweltinformationsgesetzes)****Zu Nr. 1 (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 2 Buchst. a (§ 11 Abs. 1 Satz 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 2 Buchst. b (§ 11 Abs. 1 Satz 3)**

Die von Auskunftbegehrenden gerügte Höhe der Auslagen für Kopien (nach Nr. 2.11 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung bisher 0,20 €) wird mit der jetzt gewählten Formulierung des § 11 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG) den entsprechenden Regelungen des Umweltinformationsgesetzes des Bundes und denen der anderen Bundesländer angeglichen. In allen anderen Bundesländern und auch beim Bund betragen die Kosten für eine Einzelkopie höchstens 0,10 €. Auf diese Weise wird in europarechtskonformer Weise der Zugang der Bürger zu Umweltinformationen nicht ungebührlich erschwert, was ansonsten zu entsprechenden Anlastungsverfahren führen könnte.

**Zu Nr. 3 (§ 12)**

Zweck des HUIG ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung von Umweltinformationen zu schaffen.

Das HUIG hat sich grundsätzlich in der Praxis bewährt. Weitreichender Änderungen bedarf es nicht.

Die im Rahmen der Evaluierung beteiligten Fachkreise und Verbände haben in ihren Stellungnahmen keine neuen Vorschläge zur Änderung des Gesetzes gemacht. Die nachgeordneten Behörden meldeten vor allem Probleme in der Kostenfestsetzung. Insoweit ist beabsichtigt, mittels eines entsprechenden Erlasses für Unterstützung bei der Auslegung bestimmter allgemeiner Rechtsbegriffe zu sorgen und so zu einer Vereinheitlichung in der Verwaltungspraxis beizutragen.

Die Geltungsdauer des Gesetzes soll um weitere fünf Jahre verlängert werden.

**Zu Art. 20 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 30. Mai 2011

Der Hessische Ministerpräsident

**Bouffier**

Der Hessische Minister der Justiz,  
für Integration und Europa

**Hahn**

Der Hessische Minister des Innern,  
und für Sport

**Rhein**

Die Hessische Kultusministerin  
**Henzler**

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst  
**Kühne-Hörmann**

Der Hessische Minister für  
Wirtschaft, Verkehr und  
Landesentwicklung  
**Posch**

Die Hessische Ministerin für Umwelt,  
Energie, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz  
**Puttrich**

Der Hessische Sozialminister  
**Grüttner**